

H A U P T S A T Z U N G
DER GEMEINDE SCHIERENSEE KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE
vom 08.04.2011
in der Fassung
der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30.04.2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Sch.-H. S. 57), in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.03.2011 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung der Gemeinde Schierensee erlassen:

§ 1

Wappen und Siegel

(zu beachten: § 12 GO)

(1) Das Wappen der Gemeinde Schierensee zeigt:

„Durch einen silbernen Schrägwellenbalken von Grün und Blau geteilt.
Oben drei goldene Ähren schrägbalkenweise, unten ein nach links
schwimmender silberner Hecht.“

(2) Das Dienstsiegel der Gemeinde Schierensee zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift:

„Gemeinde Schierensee, Kreis Rendsburg-Eckernförde“

(3) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50, 51, 82, 84 GO)

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundung von Ansprüchen der Gemeinde, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,
2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird,
3. Niederschlagung von Ansprüchen der Gemeinde, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird,
4. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Streitwert von 2.500,00 € nicht überschritten wird,
5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigt,
6. Abschluss von Leasingverträgen, soweit die Gesamtbelastung 2.500,00 € nicht übersteigt,
7. Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 1.000,00 €,
8. Hingabe von Darlehen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 500,00 €,
9. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 1.000,00 € nicht übersteigt, bei der unentgeltlichen Veräußerung und Belastung einen Wert von 250,00 € nicht übersteigt,
10. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 500,00 €,
11. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche / jährliche Mietzins 100,00 € / 1.200,00 € nicht übersteigt,
12. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500,00 €,
13. Vergabe von Aufträgen, soweit die Wertgrenzen der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Schierensee nicht überschritten werden,
14. Stellungnahmen zu Bauleitplänen der Nachbargemeinden, soweit nicht nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung die Zuständigkeit des Bau- und Umweltausschuss gegeben ist,
15. Entscheidungen über Grundstücksteilungen nach den §§ 19 und 20 BauGB,
16. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht nach § 24 BauGB,
17. Einvernehmenserklärungen nach § 36 BauGB.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

(zu beachten: § 2 Abs. 3 GO i.V.m. § 22 a AO)

Die Gleichstellungsbeauftragte der die Geschäfte führende Gemeinde Molfsee kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Schierensee teilnehmen.

Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Arbeitsgemeinschaft Seniorenbeirat Amt Molfsee

(1) Die Gemeinde Schierensee entsendet auf Beschluss der Gemeindevertretung eine Vertreterin bzw. einen Vertreter, die bzw. der das sechzigste Lebensjahr vollendet haben muss, in die "Arbeitsgemeinschaft Seniorenbeirat Amt Molfsee". Die Vertreterin bzw. der Vertreter kann an allen öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Schierensee teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind ihr bzw. ihm rechtzeitig bekannt zu geben. Ihr bzw. ihm kann in Angelegenheiten, die die Senioren betreffen, auf Wunsch das Wort erteilt werden.

(2) Die Gemeindevertretung Schierensee kann für die Vertreterin bzw. den Vertreter in der "Arbeitsgemeinschaft Seniorenbeirat Amt Molfsee" eine persönliche Stellvertreterin bzw. einen persönlichen Stellvertreter benennen. Die Stellvertretenden müssen ebenfalls das sechzigste Lebensjahr vollendet haben und vertreten die Vertreterin bzw. den Vertreter im Verhinderungsfall.

§ 5

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 22 Abs. 4, §§ 45, 46, 94 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

	<u>Zusammensetzung</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
a) Haupt- und Finanzausschuss	5 Gemeindevertreter/innen	Ortsrechtsangelegenheiten, Koordinierung der Ausschussarbeit, Personalangelegenheiten, Haushalts- und Finanzangelegenheiten incl. Prüfung der Jahresrechnung, Grundstücksangelegenheiten, Feuerwehrangelegenheiten
b) Bau- und Umweltausschuss	9 Mitglieder	Bauangelegenheiten (u.a. Straßen- und Wegeunterhaltung, Unterhaltung / Bewirtschaftung gemeindlicher Liegenschaften), Förderung und Pflege des Naturschutzes und des Tourismus, Abwasserbeseitigung, Ver- und Entsorgung

c) Kultur- und Sozialausschuss	5 Mitglieder	Kultur- und Gemeinschaftswesen, Sozialwesen, Förderung und Pflege des Sports, Schul- und Kindergartenangelegenheiten, Nutzungsangelegenheiten DGH (ohne Feuerwehrbereich)
---------------------------------------	--------------	---

(2) In die Ausschüsse zu Buchstabe b und c können Bürgerinnen und Bürger („Bürgerliche Mitglieder“) gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(3) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(4) Dem Bau- und Umweltausschuss werden folgende Entscheidungen übertragen:

- Stellungnahmen zu Bauleitplänen der Nachbargemeinden, sofern der Geltungsbereich dieser Pläne an die Gemeindegrenze stößt.

(5) Im Übrigen erarbeiten die unter Abs. 1 Buchstabe a) bis c) aufgeführten Ausschüsse im Rahmen ihres Aufgabengebietes Empfehlungen für die Beratung und die Beschlussfassung in der Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung kann den Ausschüssen allgemein und / oder im Einzelfall Aufgaben zur endgültigen Beschlussfassung übertragen.

(6) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 6

Aufgaben der Gemeindevertretung

(zu beachten: 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16 b GO)

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwoh-

nerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf die Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 10 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse berichten in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellen diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7 a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(35 a GO)

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -Vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

(2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.

(4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 8

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern

(zu beachten: § 29 GO)

(1) Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen und –vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 €, halten.

(2) Für Verträge mit Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen, die nicht der Gemeindevertretung angehören, gelten die gleichen Betragsgrenzen.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

(zu beachten: § 51 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeverordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich im Dorf Schierensee am Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 17 befindet, während einer Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend am 24. März 2011 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 05. April 2011 erteilt.

Artikel I dieser 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schierensee tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 17.06.2014 erteilt.

Artikel I dieser 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schierensee tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 17.12.2020 erteilt.

Diese 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 22.04.2021 erteilt.

Schierensee,

**GEMEINDE SCHIERENSEE
DER BÜRGERMEISTER**

gez. Kaiser